

Anlage zum Lagebericht

Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 unter Berücksichtigung des gemäß den Beteiligungshinweisen in der Fassung vom 15. Dezember 2015 geltenden Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird und wurde.

Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (BCGK I.)

Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (BCGK I. Nr. 6)

Der Vorstand kommt seinen Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente nach. Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der satzungsgemäßen zweiwöchigen Frist übersandt. Die in den Beteiligungshinweisen des Landes Berlin vom 15. Dezember 2015 vorgesehene dreiwöchige Frist wurde bislang nicht in die Satzung der degewo AG übernommen. Die satzungsgemäße Frist wurde als angemessen angesehen.

Aufsichtsrat (BCGK III.)

Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK III. Nr. 3)

Im Hinblick auf die in 2016 vakant gebliebene Vorstandsposition war eine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht möglich.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK III. Nr. 8)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist Vorsitzende des Aufsichtsrates einer Schwestergesellschaft. Die degewo AG befindet sich gegenüber der Schwestergesellschaft nicht in einer Konkurrenzsituation. In einem weiteren Fall war ein Mitglied des Aufsichtsrates bis zum altersgemäßen Ausscheiden Vorstandsmitglied einer Genossenschaft. Auch hier lag keine Konkurrenzsituation vor.

Die Funktionen wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt.

Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Aufsichtsrates (BCGK III. Nr. 10)

Neben der eigenverantwortlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß der Aktualisierung der Beteiligungshinweise des Landes Berlin vom 15. Dezember 2015, erfolgte im November 2016 eine gemeinsame Schulung aller Aufsichtsratsmitglieder der degewo AG im Rahmen eines Shared Services-Projektes gemeinsam mit den Aufsichtsratsmitgliedern der anderen kommunalen Wohnungsgesellschaften von Berlin.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 12)

Die degewo AG agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem zunehmenden Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im In- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 13)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

**Rechnungslegung
(BCGK VI Nr. 3)**

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobilien-gesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.